

Gemeinde Igersheim

Main-Tauber-Kreis

Satzung der Gemeinde Igersheim über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund von § 71 der Gewerbeordnung und § 7 der Marktordnung der Gemeinde Igersheim in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim am 29.09.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren gilt für die Wochenmärkte und Spezialmärkte gemäß den §§ 12 bis 16 bzw. den §§ 17 bis 21 der Marktordnung der Gemeinde Igersheim.

§ 2 Gebührengegenstand

Die Gemeinde Igersheim erhebt für die Benutzung ihrer in der jeweils gültigen Marktordnung geregelten Märkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschildner:in und -entstehung

- (1) Gebührenschildner:in ist, wer die Anlagen und Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschildner:innen haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes oder mit dessen tatsächlicher Inanspruchnahme.
- (3) In begründeten Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung gelten entsprechend.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist nach Maßgabe des § 5 entweder die auf volle (Quadrat-) Meter aufgerundete Anzahl der laufenden Meter der Verkaufsfront oder die Fläche des Standplatzes.

- (2) Für Benutzungen im Rahmen von weiteren Spezialmärkten, für die in § 5 keine Gebühr bestimmt ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 500,00 Euro je Markttag zu erheben. Hiervon ausgenommen sind Benutzungen von Standplätzen, auf denen nichts verkauft wird (z.B. zugelassene Infostände oder kostenlose Mitmachangebote). Diese sind von der Erhebung einer Gebühr befreit.
- (3) Übersteigt bei einem Standplatz die tatsächliche Inanspruchnahme die zugeteilte Frontmeterzahl oder Fläche, so kann die Gebühr für den übersteigenden Wert entsprechend nacherhoben werden. Für den Gebührensatz gilt § 5 Abs. 2 Nr. 2.1c.

§ 5 Gebührensatz

(1) Wochenmarkt:

Die Gebühr für den Wochenmarkt wird wie folgt festgesetzt:

je laufender Frontmeter und je Markttag	1,00 €
Für die Überlassung des MarktCafé on Tour (soweit verfügbar) je Markttag pauschal	58,82 €
evtl. zzgl. Leihgebühr für zusätz. Kühltheke	25,21 €

In diesem Gebührensatz nicht enthalten sind die Kosten für Nutzung von Strom- und Wasseranschlüssen der Gemeinde. Kostenersatz für Wasser und Strom sind entsprechend ihres Verbrauchs zusätzlich zu entrichten.

(2) Spezialmarkt Dorfflohmarkt

Die Gebühr für Dorfflohmärkte, bei dem lt. Konzeption des BürgerNetzWerks vorrangig Marktbesucher:innen mit (Wohn-)Sitz Igersheim zugelassen werden, wird wie folgt festgesetzt:

2.1 Verkaufsstände je lfd. Frontmeter und Markttag bei Anmeldung	6,00 €.
2.2 Verkaufsstände für Speisen und Getränke je Markttag (Stand-, Wagen- und Zeltbewirtung)	10,00 € bis 100,00 €

In diesem Gebührensatz nicht enthalten sind die Kosten für Nutzung von Strom- und Wasseranschlüssen der Gemeinde. Kostenersatz für Wasser und Strom sind entsprechend ihres Verbrauchs zusätzlich zu entrichten.

(3) Spezialmarkt Adventsfest mit Adventsmarkt der örtlichen Einrichtungen / Vereine:

Die Gebühr für den Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt) wird wie folgt festgesetzt:

3.1 Verkaufsstände je laufender Frontmeter je Markttag	3,00 €
- Verkaufsstände für Speisen und Getränke je Markttag	10,00 € bis 100,00 €
3.2 Für die Überlassung des MarktCafé on Tour (soweit verfügbar) je Markttag pauschal	58,82 €
evtl. zzgl. Leihgebühr für zusätz. Kühltheke	25,21 €

In diesem Gebührensatz nicht enthalten sind die Kosten für Nutzung von Strom- und Wasseranschlüssen der Gemeinde. Kostenersatz für Wasser und Strom sind entsprechend ihres Verbrauchs zusätzlich zu entrichten.

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühren

- (1) Wochenmarkt:
Die Marktgebühren für den Wochenmarkt werden mit der Benutzung zu Beginn des Wochenmarktes fällig und am jeweiligen Markttag von einer/m Beauftragten der Gemeinde erhoben.
Bei einer erteilten Dauererlaubnis werden die Gebühren bei ganzjähriger Nutzung halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig, bei einer Monatserlaubnis zum 1. des jeweiligen Benutzungsmonats.
Können einzelne Markttag während der Dauererlaubnis nicht wahrgenommen werden, so berührt dies die Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren nicht.
- (2) Dorfflohmärkte:
Die Gebühr wird durch schriftlichen, digitalen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Gebührenschuldner:in fällig. Sie wird von einer/m Beauftragten der Gemeinde bei Fälligkeit, spätestens am Markttag zu Beginn des Dorfflohmärkte erhoben.
- (3) Adventsmarkt:
Die Marktgebühren für den Adventsmarkt werden mit der Benutzung zu Beginn des Weihnachtmarktes fällig und am Markttag von einer/m Beauftragten der Gemeinde erhoben.
- (4) Zahlbelege für die Gebührenzahlungen sind aufzubewahren und der Marktaufsicht bzw. den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Macht ein/e Benutzer:in von seinem/ihrem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 7 Zahlungsverzug und Zahlungsverweigerung

Leistet ein/e Gebührenschuldner:in die Gebührenzahlung nicht zum Fälligkeitstermin oder kann er/sie den Zahlbeleg nach § 5 Abs. 4 am Markttag nicht vorzeigen, kann ihm/ihr die Zuweisung des Standplatzes widerrufen oder die Einnahme des Standplatzes verweigert werden. Der Gebührenanspruch der Gemeinde bleibt davon unberührt (§ 6 Abs. 5).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Igersheim, den 30.09.2022

gez.

Frank Menikheim
Bürgermeister